

Leistungsbeschreibung

**Rufbereitschaftsdienst/Inobhutnahme (RB/IO)
Familiäre Bereitschaftsbetreuung (FBB)**

Stand: Januar 2006

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	Seite -3-
Begriffsdefinitionen	Seite -3-
Rufbereitschaftsdienst/Inobhutnahme (RB/IO)	Seite -3-
Familiäre Bereitschaftsbetreuung (FBB)	Seite -3-
Abgrenzung zur Langzeit/Dauerpflege	Seite -3-
Rufbereitschaftsdienst/Inobhutnahme (RB/IO)	Seite -4-
Rufbereitschaft der Bereitschaftsfamilien	Seite -4-
Dauer	Seite -4-
Aufwendungsersatz für die Familien im Rahmen RB/IO	Seite -4-
Abrechnungsverfahren	Seite -5-
Anforderungen an Bewerberfamilien für den RB/IO	Seite -5-
Leistungen am Kind	Seite -7-
Familiäre Bereitschaftsbetreuung (FBB)	Seite -9-
Dauer	Seite -9-
Aufwendungsersatz an die Familien der Familiären Bereitschaftsbetreuung	Seite -9-
Abrechnungsverfahren für den Aufwendungsersatz	Seite -9-
Anforderungen an Familien für die Familiäre Bereitschaftsbetreuung	Seite -9-
Leistungen am Kind	Seite -11-
Aufgaben und Ausgestaltung des Fachdienst	Seite -14-
Allgemeine Leistungen	Seite -14-
Fallbegleitende Leistungen	Seite -14-
Verwaltungsleistung für die Familien	Seite -15-
Klientenbezogene Verwaltungsleistung	Seite -15-
Finanzierung des Fachdienstes	Seite -15-
Verfahren (Grobdarstellung)	Seite -16-
Anlage I	Seite -17-

Einleitung:

Aufgrund der angespannten Haushaltslage der Stadt Aachen wurde überlegt, wie das bisherige System der Bereitschaftspflege modifiziert und unter Beachtung der fachlich notwendigen Standards kostengünstiger gestaltet werden kann.

Grundsätzlich erfolgt zukünftig eine konzeptionelle und kostenmäßige Trennung zwischen Familiärer Bereitschaftsbetreuung und Rufbereitschaftsdienst/Inobhutnahme.

Ausgehend von den o.a. Überlegungen sind für die Kurzzeitpflege und die FBB/RB/IO ein gemeinsames Konzept und einheitliche Standards erarbeitet worden. Zukünftig wird das Aufgabenfeld, welches bisher von 3 Trägern (Ev. Kinder- u. Jugendhilfe Brand, SKF und Jugendamt) abgedeckt wurde, in die **Zuständigkeit eines Trägers** zusammengeführt.

Ausnahme:

Der Sozialdienst Katholischer Frauen hält ausschließlich für die Unterbringung von Kindern aus dem eigenen Haus zwei bis vier Familien vor, die als Familiäre Bereitschaftsbetreuung zur Verfügung stehen. Eine Belegung dieser Familien durch das Jugendamt und andere freie Träger ist nicht möglich. Im Dezember 2001 wird diese Regelung auf ihre Sinnhaftigkeit überprüft. Die Familien und der Fachdienst müssen im Sinne des nachfolgenden Konzeptes die Standards erfüllen.

Begriffsdefinitionen:

Rufbereitschaftsdienst/Inobhutnahme (RB/IO):

Rechtsgrundlage für den RB/IO sind die §§ 42/43 SGB VIII. Die hierin definierten Voraussetzungen müssen entsprechend vorliegen. Für die damit notwendigen, kurzfristigen Unterbringungsplätze steht der RB/IO, welcher nachfolgend noch ausführlicher beschrieben wird, zur Verfügung.

Familiäre Bereitschaftsbetreuung (FBB):

Rechtsgrundlage sind die §§ 33/39 SGB VIII. Hierbei handelt es sich um eine zeitlich befristete Unterbringung in einer Bereitschaftsfamilie. Die weitere Ausgestaltung wird nachfolgend noch erläutert.

Abgrenzung zur Langzeit/Dauerpflege

Eine Familie aus der FBB und dem RB/IO kann nur dann als Dauerpflegefamilie belegt werden, wenn zuvor die Prüfung und Schulung für Dauerpflege erfolgte. Dieses gilt auch umgekehrt. Sollte eine Familie aus der FBB oder dem RB/IO danach als Dauerpflegestelle belegt werden, so ist eine Belegung als FBB-RB/IO Familie während der Integrationsphase des Kindes nicht möglich.

Für die untergebrachten Kinder muss rechtzeitig eine Perspektive entwickelt werden. Sie dürfen keinesfalls wegen mangelnder oder nicht rechtzeitig initiiert Alternativen in der FBB „hängen bleiben“, bis eine Umsetzung nicht mehr möglich scheint. Prüfungen der FBB-Familie im Nachhinein analog § 44 SGB VIII sind zu vermeiden.

Eine Familie, die für mehrere Pflegeformen zur Verfügung steht, muss sich auf die Betreuung durch 2 Fachdienste einlassen. Die beiden Fachdienste haben eng miteinander zu kooperieren. Sollten bei kollidierenden Interessenlagen keine konsensfähigen Lösungen gefunden werden, so ist der zentrale Pflegefamiliendienst einzuschalten.

Rufbereitschaftsdienst/Inobhutnahme (RB/IO)

Rufbereitschaft der Bereitschaftsfamilien:

Während folgender Zeiten besteht seitens der Bereitschaftseltern des RB/IO eine vom Fachdienst organisierte und koordinierte Ruf- und Aufnahmebereitschaft von je einer Bereitschaftsfamilie für die Altersgruppen 0-12 Jahre und 13 - 17 Jahre:

Montags, Dienstags und Donnerstags von 16:30 Uhr bis 08:30 Uhr

Mittwochs von 17:00 Uhr bis 08:30 Uhr

Freitags von 14:00 Uhr bis 24:00 Uhr

an Samstagen, Sonntagen

und Feiertagen von 00:00 Uhr bis 24:00 Uhr

sowie zu außergewöhnlichen Schließungszeiten des Jugendamtes in Absprache mit A 51. Bezüglich der Erreichbarkeit des Fachdienstes vgl. S.11 (fallbegleitende Leistungen des Fachdienstes).

Während der Rufbereitschaft besteht die grundsätzliche Verpflichtung zur Aufnahme. Ausnahmen sind nur in Abstimmung mit dem Fachdienst bei folgenden Voraussetzungen möglich:

- a) es erfolgte bereits eine Aufnahme im Rahmen des Rufdienstes und das vorzuhaltende Bett ist belegt
- b) bei akutem Suchtmittelmissbrauch
- c) bei akuter Gefährdung der Bereitschaftsfamilie durch das/den aufzunehmende(n) Kind/Jugendlichen (z.B. Gewalttätigkeit)
- d) Der Fachdienst hat darüber informiert, dass in Abstimmung mit den Beteiligten und dem Jugendamt, keine Aufnahme erforderlich ist, da eine anderweitige Unterbringungsmöglichkeit vorhanden ist. Unberührt hiervon ist die Verpflichtung zur Inobhutnahme bei entsprechender Willensäußerung des Kindes/Jugendlichen.

Dauer:

Die Unterbringung in den RB/IO beträgt **maximal** 3 Werktage (ohne Samstag).

Aufwundersersatz für die Familien im Rahmen RB/IO:

- a) Rufbereitschaft
2 Familien pro Woche jeweils 127,82 €
- b) bei Inobhutnahme:
102,26 € pro begonnenem Kalendertag
50,00 € Beihilfe **Notbekleidung** bei Bedarf
(durch Fachdienst zu bestätigen)

Mit den vg. Leistungen sind alle Kosten gedeckt. Darüber hinaus werden keine weiteren Zuschüsse/Beihilfen gewährt. Ausgenommen hiervon sind evtl. Sach-/Vermögensschäden, die das/der Kind/Jugendliche in der Bereitschaftsfamilie verursacht hat (ggf. ist hier der Abschluss einer Versicherung durch A 51 möglich), die o.g. Notbekleidung und evtl. anfallende Übersetzer-/Dolmetscherkosten.

Abrechnungsverfahren für den Aufwendungsersatz an die Bereitschaftsfamilien:

a) Kosten der Rufbereitschaft

Zur Zahlbarmachung des Aufwendungsersatzes für die Ruf-/Aufnahmebereitschaft der Bereitschaftseltern, erhält die Servicegruppe Jugendhilfeplanung monatlich eine entsprechende Auflistung der betroffenen Familien. Der Aufwendungsersatz für die Ruf/Aufnahmebereitschaft wird dann zentral durch die Servicegruppe an die Bereitschaftsfamilie gezahlt.

b) Kosten der Inobhutnahme

Der Aufwendungsersatz für die Inobhutnahme wird direkt an die Bereitschaftsfamilien von den Fachkräften für Wirtschaftliche Jugendhilfe der Sozialraumteams gezahlt. Die notwendigen Daten werden durch den Fachdienst der Inobhutnahme über den fallführenden Sozialarbeiter an die Wirtschaftliche Jugendhilfe geleitet. Ein gesonderter Antrag ist nicht erforderlich. Die Besonderheiten der Hilfen nach § 20 SGB VII/ § 38 SGB V und daraus resultierende Ansprüche sind zu beachten.

Anforderungen an Bewerberfamilien für den RB/IO:

Altersgrenze:

Das Mindestalter für die Bewerber beträgt 27 Jahre und das Höchsteintrittsalter 60 Jahre.

Einkommensverhältnisse:

Es soll eine Erklärung über die Einkommensverhältnisse durch die Bewerber vorgelegt werden. Der eigene Unterhalt muss gesichert sein. Der Bezug von Sozialleistungen ist kein Ausschlusskriterium.

Wohnverhältnisse:

Für Kinder bis 10 Jahre muss ein eigenes Bett und ein eigener persönlicher Bereich zur Verfügung stehen. Für Kinder und Jugendliche ab 10 Jahre sollte ein eigenes Zimmer zur Verfügung stehen.

Berufstätigkeit:

Es muss sichergestellt sein, dass die Betreuung und Versorgung des Kindes/Jugendlichen durch die Betreuungspersonen selbst geleistet wird.

Gesundheit:

Es muss gewährleistet sein, dass die Bewerber psychisch und physisch in der Lage sind, die Versorgung des Kindes sicher zu stellen. Dafür ist die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung erforderlich, aus der hervorgeht, dass alle Haushaltsangehörigen frei sind von ansteckenden Krankheiten, keine Suchtprobleme vorliegen und keine psychischen Behinderungen bestehen.

Für den Fall, dass nachträglich Erkrankungen auftreten oder Gefährdungsmerkmale bekannt werden, soll eine erneute ärztliche Untersuchung erfolgen, die durch Vorlage einer Bescheinigung nachzuweisen ist.

Vorstrafen:

Die Bewerber haben dem Fachdienst ein polizeiliches Führungszeugnis vorzulegen. Ausschlusskriterien sind Eintragung in das Zentralregister wegen sexuellen Missbrauchs, Kindesmisshandlung, Körperverletzung und anderer Gewaltverbrechen. Andere Vorstrafen sind nicht automatisch alleiniges Ausschlusskriterium.

Lebensformen/Lebensführung:

Es können Familien, Einzelpersonen, Alleinerziehende und Lebensgemeinschaften als Betreuungssysteme in Frage kommen. Die Bewerber akzeptieren die demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland. Religiöser, politischer und weltanschaulicher Extremismus ist ein Ausschlusskriterium.

Psychosoziale Eignung:

- Fähigkeit, sich auf die unterschiedlichen Bedürfnisse der Kinder und Jugendlichen einzustellen;
- Belastbarkeit, Frustrationstoleranz und Improvisationstalent;
- Symptombewußtsein;
- Problemlösungsstrategien und Selbstkonzepte;
- die Familie muss in der Lage sein, Nähe und Distanz zu den aufgenommenen Kindern/Jugendlichen sinnvoll zu regeln;
- Bereitschaft, sich mit der Lebensgeschichte des Kindes/Jugendlichen auseinanderzusetzen;
- Akzeptanz der Religionszugehörigkeit der Kinder/Jugendlichen;
- die Familie/Lebensgemeinschaft muss die mit im gemeinsamen Haushalt lebenden Kinder/Jugendlichen entsprechend ihrem Alter, ihrem Auffassungsvermögen und der individuellen Betroffenheit mit einbeziehen und so darauf achten, dass sie sich nicht vernachlässigt oder zurückgesetzt fühlen;
- der Schutz der eigenen Familie oder Lebensgemeinschaft ist sicherzustellen;
- Fähigkeiten, sich Unterstützung und Rückhalt im sozialen Netz zu suchen;

Mobilität:

Eigenes Auto oder gute Anbindung an öffentliche Verkehrsmittel sind erforderlich.

Leistungen am Kind:

Unterkunft

- ◆ Bereitstellen eines gemeinsamen Wohn- und Küchenbereiches ständig
- ◆ Bereitstellen eines persönlichen Bereiches ständig
- ◆ Bereitstellen von Sanitär- und Waschbereich ständig

Aufsicht und Betreuung

- ◆ Wahrnehmung der Aufsichtspflicht ständig
- ◆ Sicherstellen der Wahrnehmung von Terminen mit Arzt, Schule, A 51
abhängig vom Entwicklungsalter des Kindes / Jugendlichen bei Bedarf
- ◆ Krisenintervention bei Zuspitzungen im Alltagsablauf der Minderjährigen
innerhalb und außerhalb der Bereitschaftsfamilie
abhängig vom Entwicklungsalter des Kindes / Jugendlichen bei Bedarf

Sicherstellung von Gesundheitsvorsorge und Körperpflege, Krankenpflege

- ◆ Prüfen des äußeren Gesundheitszustandes bei Aufnahme
- ◆ Untersuchung durch einen Arzt in Praxis oder Krankenhaus bei Bedarf
- ◆ Anleitung und Unterstützung bei der Körperpflege regelmäßig
- ◆ Sicherstellung notwendiger Therapien (Medikamente, Diäten)
und Benutzung notwendiger Hilfsmittel (soweit bekannt) bei Bedarf
- ◆ häusliche Krankenpflege bei Bedarf
- ◆ Dokumentation besonderer Erkrankungen (Vordruck !) bei Bedarf
- ◆ Umsetzung von Maßnahmen bei akuten Erkrankungen
und bei gravierenden Gesundheitsauffälligkeiten bei Bedarf
- ◆ Einbeziehung der Eltern bzw. Vormünder
- über den Fachdienst -
bei gravierenden Gesundheitsauffälligkeiten bei Bedarf

Freizeitgestaltung

- ◆ Bereitstellen von Beschäftigungs- und Freizeitmaterial
- ◆ Bereitstellen von Medien und altersangemessener Anleitung

Organisation des Lebensalltags

- ◆ Information über den familiären Tagesablauf regelmäßig
- ◆ Planung des Tagesablaufs regelmäßig
- ◆ Einkaufen regelmäßig
- ◆ Zubereitung von Mahlzeiten regelmäßig
- ◆ Sorge für Pflege und Aufbewahrung von Wäsche und Kleidung regelmäßig
- ◆ Unterstützung bei der Auswahl wetterangemessener Kleidung regelmäßig

- ◆ Sicherstellung von Rückzugs- und Ruhezeiten regelmäßig
- ◆ Sicherstellung von Besuch des Kindergartens, der Schule und/oder der Ausbildungsstelle regelmäßig

Enge Kooperation mit den Fachkräften

- ◆ Regelmäßiger Austausch mit den Fachkräften im Rahmen von Hausbesuchen oder telefonischen Kontakten regelmäßig

Entwicklungsdiagnostik und Hilfeplanung

- ◆ tägliche Dokumentation wichtiger Beobachtungen regelmäßig

Persönlichkeitsfördernde Maßnahmen

- ◆ Ständige Gesprächsbereitschaft (bei Bedarf ein „offenes Ohr „ haben)

Förderung des Sozialverhaltens

- ◆ Verabreden von Umgangsregeln regelmäßig
- ◆ Rückmeldung über problematisches Verhalten bei Bedarf

Familiäre Bereitschaftsbetreuung

Dauer:

Die Unterbringung erfolgt für **maximal** 3 Monate.

Ausnahmen:

- a) Warten auf eine richterliche Entscheidung.
- b) Längerer, aber absehbarer Therapie-, Kur-, Haft- und Krankenhausaufenthalt

Die Notwendigkeit des Abweichens vom Maximalzeitraum ist in Rahmen der Hilfeplanung zu dokumentieren.

Aufwendungsersatz an die Familien der Familiären Bereitschaftsbetreuung:

Die Familien erhalten einen monatlichen pauschalierten Aufwendungsersatz in Höhe von 1.200,00 €. Anteilige Monatszeiträume werden kalendertäglich berechnet. Im Einzelfall kann eine Beihilfe für Erstbekleidung bis zur Höhe von 204,52 € gewährt werden. Die Notwendigkeit ist durch den Fachdienst über den/die fallführende(n) Sozialarbeiter/in zu bestätigen.

Mit den vg. Leistungen sind alle Kosten gedeckt. Darüber hinaus werden keine weiteren Zuschüsse/Beihilfen gewährt. Ausgenommen hiervon sind evtl. Sach/Vermögensschäden, die das/der Kind/Jugendliche in der Familie verursacht hat (ggf. ist hier der Abschluss einer Versicherung durch A 51 möglich), die o.g. Erstbekleidung und evtl. anfallende Übersetzer/Dolmetscherkosten.

Abrechnungsverfahren für den Aufwendungsersatz:

Der Aufwendungsersatz wird direkt an die Familien von den Fachkräften für Wirtschaftliche Jugendhilfe der Sozialraumteams gezahlt. Die notwendigen Daten werden durch den Fachdienst der FBB über den /die fallführende(n) Sozialarbeiter/in an die Wirtschaftliche Jugendhilfe geleitet. Ein gesonderter Antrag ist nicht erforderlich.

Die Besonderheiten der Hilfen nach § 20 SGB VII/ § 38 SGB V und daraus resultierende Ansprüche (§ 38 SGB V) sind zu beachten.

Anforderungen an Familien für die Familiäre Bereitschaftsbetreuung:

Altersgrenze:

Das Mindestalter für die Betreuungspersonen beträgt 27 Jahre und das Höchst Eintrittsalter 60 Jahre.

Einkommensverhältnisse:

Es soll eine Erklärung über die Einkommensverhältnisse durch die Bewerber vorgelegt werden. Der eigene Unterhalt muss gesichert sein. Der Bezug von Sozialleistungen ist kein Ausschlusskriterium.

Wohnverhältnisse:

Für Kinder bis 10 Jahre muss ein eigenes Bett und ein eigener persönlicher Bereich zur Verfügung stehen. Für Kinder und Jugendliche ab 10 Jahre sollte ein eigenes Zimmer zur Verfügung stehen.

Berufstätigkeit:

Es muss sichergestellt sein, dass die Betreuung und Versorgung des Kindes/Jugendlichen durch die Betreuungspersonen selbst geleistet wird.

Gesundheit:

Es muss gewährleistet sein, dass die Bewerber psychisch und physisch in der Lage sind, die Versorgung des Kindes sicher zu stellen. Dafür ist die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung erforderlich, aus der hervorgeht, dass alle Haushaltsangehörigen frei sind von ansteckenden Krankheiten, keine Suchtprobleme vorliegen und keine psychischen Behinderungen bestehen.

Für den Fall, dass nachträglich Erkrankungen auftreten oder Gefährdungsmerkmale bekannt werden, soll eine erneute ärztliche Untersuchung erfolgen, welche nachzuweisen ist.

Vorstrafen:

Die Bewerber haben dem Fachdienst ein Führungszeugnis vorzulegen. Ausschlusskriterien sind Eintragungen in das Zentralregister wegen sexuellen Missbrauchs, Kindesmisshandlung, Körperverletzung und anderer Gewaltverbrechen. Andere Vorstrafen sind nicht automatisch alleiniges Ausschlusskriterium.

Lebensformen/Lebensführung:

Es können Familien, Einzelpersonen, Alleinerziehende und Lebensgemeinschaften als Betreuungssysteme in Frage kommen. Die Bewerber akzeptieren die demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland. Religiöser, politischer oder weltanschaulicher Extremismus ist ein Ausschlusskriterium.

Psychosoziale Eignung:

- ◆ Fähigkeit, sich auf die sich wandelnden und wechselnden Bedürfnisse der Kinder und Jugendlichen einzustellen;
- ◆ Belastbarkeit, Frustrationstoleranz und organisatorische Fähigkeiten;
- ◆ Symptombewußtsein;
- ◆ Problemlösungsstrategien und Selbstkonzepte;
- ◆ die Familie muss in der Lage sein, Nähe und Distanz zu den aufgenommenen Kindern/Jugendlichen sinnvoll so zu regeln, dass weder die eigene Familie noch die Betreuten bei Beendigung der Betreuung unerträgliche Trennungen erleiden müssen;
- ◆ Bereitschaft, sich mit der Lebensgeschichte des Kindes/Jugendlichen auseinanderzusetzen;
- ◆ die Familie muss in der Lage sein, sich mit den Herkunftsfamilien der Kinder/Jugendlichen konstruktiv auseinander zu setzen und ihnen gegenüber eine annehmende, wertschätzende Haltung einzunehmen;
- ◆ Akzeptanz der Religionszugehörigkeit der Kinder/Jugendlichen;

- ◆ die Familie muss die mit im gemeinsamen Haushalt lebenden Kinder/Jugendlichen entsprechend ihrem Alter, ihren Auffassungsvermögen und der individuellen Betroffenheit mit einbeziehen und so darauf achten, dass sie sich nicht vernachlässigt oder zurückgesetzt fühlen;
- ◆ der Schutz der eigenen Lebensgemeinschaft oder Familie ist sicherzustellen;
- ◆ Für ein Kind ist es von zentraler Bedeutung, sich innerhalb intakter Beziehungen entwickeln zu können.
- ◆ Fähigkeiten sich Unterstützung und Rückhalt im sozialen Netz zu suchen

Mobilität:

Eigenes Auto oder gute Anbindung an öffentliche Verkehrsmittel sind erforderlich.

Leistungen am Kind:

Unterkunft

- ◆ Bereitstellen eines gemeinsamen Wohn- und Küchenbereiches ständig
- ◆ Bereitstellen eines persönlichen Bereiches ständig
- ◆ Bereitstellen von Sanitär- und Waschbereich ständig

Aufsicht und Betreuung

- ◆ Wahrnehmung der Aufsichtspflicht ständig
- ◆ sicherstellen der Wahrnehmung von Terminen mit Arzt, Schule, Jugendamt etc. bei Bedarf
- ◆ Krisenintervention bei Zuspitzungen im Alltagsablauf der Minderjährigen innerhalb und außerhalb der Bereitschaftsfamilie bei Bedarf
abhängig vom Entwicklungsalter des Kindes / Jugendlichen

Sicherstellung von Gesundheitsvorsorge und Körperpflege, Krankenpflege

- ◆ prüfen des äußeren Gesundheitszustandes bei Aufnahme
- ◆ Untersuchung durch einen Arzt in Praxis oder Krankenhaus bei Bedarf
- ◆ Anleitung und Unterstützung bei der Körperpflege regelmäßig
- ◆ Sicherstellung laufender bzw. notwendiger Therapien (Medikamente, Diäten, Krankengymnastik) und Benutzung notwendiger Hilfsmittel (Brille, Zahnsperre) bei Bedarf
- ◆ häusliche Krankenpflege bei Bedarf
- ◆ Dokumentation besonderer Erkrankungen (Vordruck !) bei Bedarf
- ◆ Umsetzung von Maßnahmen bei akuten Erkrankungen und bei gravierenden Gesundheitsauffälligkeiten bei Bedarf
- ◆ Einbeziehung der Eltern bzw. Vormünder
– über den Fachdienst - bei gravierenden Gesundheitsauffälligkeiten bei Bedarf

Freizeitgestaltung

- ◆ Bereitstellen von Beschäftigungs- und Freizeitmaterial
- ◆ Bereitstellen von Medien und altersangemessener Anleitung
- ◆ Bereitstellen von Freizeitmöglichkeiten
- ◆ Beteiligung an den Freizeitbeschäftigungen der Haushaltsangehörigen

Organisation des Lebensalltags

Regelmäßig:

- ◆ Information über den familiären Tagesablauf
- ◆ Planung des Tagesablaufs
- ◆ Einkaufen
- ◆ Zubereitung von Mahlzeiten
- ◆ Sorge für Pflege und Aufbewahrung von Wäsche und Kleidung
- ◆ Unterstützung bei der Auswahl wetterangemessener Kleidung
- ◆ Sicherstellung von Rückzugs- und Ruhezeiten

vorschulische, schulische und berufliche Förderung

bei Bedarf:

- ◆ Anleitung, Unterstützung und Kontrolle bei der Bewältigung vorschulischer, schulischer und beruflicher Aufgaben
- ◆ Bereitstellung von Schulmaterialien

Therapeutische und heilpädagogische Leistungen

bei Bedarf:

- ◆ Mitwirkung bei der Abklärung des Bedarfs im Rahmen aktiver Hilfeplanung
- ◆ Sicherstellung der Durchführung bestehender bzw. notwendiger Maßnahmen

Leistungen in Bezug auf die Herkunftsfamilie

bei Bedarf:

- ◆ Vor- und Nachbereitung von Kontakten, Besuchen, Beurlaubungen
- ◆ Begleitung zu Besuchskontakten im Rahmen von Hilfeplanung

Regelmäßige und enge Kooperation mit den Fachkräften

- ◆ Austausch mit den Fachkräften im Rahmen von Hausbesuchen oder telefonischen Kontakten

Entwicklungsdiagnostik und Hilfeplanung

- ◆ tägliche Dokumentation wichtiger Beobachtungen regelmäßig
- ◆ gezielte Einzelförderungsmaßnahmen im Tagesablauf bei Bedarf
- ◆ Teilnahme an Helferkonferenzen und Hilfeplangesprächen bei Bedarf

**Persönlichkeitsfördernde Maßnahmen
bei Bedarf:**

- ◆ bedarfsorientiert häufige Kontakte bzw. Gespräche mit den Mitgliedern der Familie
- ◆ gezielte Gespräche mit den Fachdiensten der Institution
- ◆ persönliche Ansprache am Ende des Tages
- ◆ Reflexionsgespräche innerhalb der Familie
- ◆ in Krisensituationen oder bei situationsübergreifenden Schwierigkeiten, Herbeiführen externer Beratungen und sonstiger Hilfen in enger Kooperation mit den Sachbearbeiter/innen des Jugendamtes

Förderung des Sozialverhaltens

- | | |
|---|------------|
| ◆ Verabreden von Umgangsregeln | regelmäßig |
| ◆ Rückmeldung über problematisches Verhalten | regelmäßig |
| ◆ Allgemeine Rückmeldung in Einzel- und Gemeinschaftsgesprächen mit der Familie und/oder den Fachdiensten der Institution | regelmäßig |
| ◆ Übernahme von Aufgaben mit und für Gemeinschaft (Vorbildfunktion) | regelmäßig |
| ◆ Trainingsprogramme im Alltag im Rahmen aktiver Hilfeplanung | bei Bedarf |

Aufgaben und Ausgestaltung des Fachdienstes

Allgemeine Leistungen:

- ◆ Vorhaltung von mindestens 30 Familien für die FBB und den RB/IO
- ◆ Tatsächliche Belegungsquote der o.a. Familien auf der Grundlage der Belegungszahlen von 1999 (ca. 4100 Betreuungstage)
- ◆ Information, Öffentlichkeitsarbeit und Werbung neuer Familien (**vgl. Anlage I**)
- ◆ Auswahl, Vorbereitung, Qualifizierung und begleitende Fortbildung der Familien (**vgl. Anlage I**)
- ◆ Weiterentwicklung und Anpassung des Systems an die Entwicklung des Bedarfs in Abstimmung und Zusammenarbeit mit dem Jugendamt
- ◆ Organisation eines halbjährlichen „Runden Tisches“ für alle beteiligten Institutionen, Organisationen und Behörden
- ◆ Kooperation mit anderen Fachdiensten
- ◆ Koordination der Aufgaben bei Inobhutnahmen im Rahmen der Rufbereitschaft außerhalb der Dienstzeiten des Jugendamtes und innerhalb der Dienstzeiten in Absprache mit dem Jugendamt
- ◆ Koordination der Aufgaben bei Unterbringungen im Rahmen FBB in Absprache mit dem fallführenden Sozialarbeiter
- ◆ Erstellung, Führung und Pflege einer Datenbank bezüglich der aufgenommenen Kinder und Jugendlichen nach vorher mit dem Jugendamt vereinbarten Standards
- ◆ Übermittlung der vereinbarten „Statusmeldungen“ und Berichte (schriftlich oder per Datenaustausch)
- ◆ Beantwortung gesonderter Anfragen bezüglich der Datenbank
- ◆ Anpassung der Datenbank in Abstimmung und ggf. Zusammenarbeit mit dem Jugendamt
- ◆ Erstellung, Führung und Pflege einer Datenbank bezüglich der Familien
- ◆ Führung von Familienakten (Mitarbeiterkartei)
- ◆ Sicherstellung des Rufbereitschaftsdienstes - Erstellung der Dienstpläne für den Rufbereitschaftsdienst der Bereitschaftsfamilien

Fallbegleitende Leistungen:

- ◆ Bearbeitung von Anfragen und Vermittlung der Kinder und Jugendlichen
- ◆ Begleitende Beratung der Familien während der gesamten Unterbringung
- ◆ 24 stündige Ruf/Dienstbereitschaft
- ◆ Erreichbarkeit des Fachdienstes gegenüber dem Jugendamt Mo bis Do. Von 8,30 Uhr bis 16,30 Uhr und Fr von 8,30 Uhr bis 14,00 Uhr
- ◆ Zusammenarbeit mit der fallführenden Stelle und ggf. dem Herkunftssystem, Beschaffung von Unterlagen, Bescheinigungen, Ausweisen....

- ◆ Zusammenarbeit mit beteiligten Helfersystemen, Ordnungsbehörden und andern Institutionen/Personen
- ◆ Sicherstellen des Kontaktes/Besuchs- und Schutzabsprachen nach Aufnahme mit dem/der fallführenden Sozialarbeiter/in
- ◆ Dokumentation von Besuchskontakten
- ◆ Beteiligung an der Hilfeplanung, Fertigung von Berichten
- ◆ Ermittlung und Übermittlung wichtiger fallrelevanter Informationen über die zu betreuenden Kinder und Jugendlichen für und an die betreuende Familie
- ◆ Fahr- und Zufuhrdienste in Absprache mit dem/der fallführenden Sozialarbeiter/in
- ◆ Beauftragung von Übersetzern und Dolmetschern in Abstimmung (sofern möglich) mit dem Jugendamt sofern im Einzelfall notwendig

Verwaltungsleistung für die Familien:

- ◆ Feststellung von Schadensfällen innerhalb der Familienhaushalte, Erstellung und Weiterleitung von Schadensmeldung an das Jugendamt
- ◆ Vorhaltung und Pflege des Vordruckwesens

Klientenbezogene Verwaltungsleistung:

- ◆ Führen einer Klientenakte (pädagogische Entwicklung, besondere Vorkommnisse in der Familie und Schule ...)
- ◆ Feststellung von Kleidungsbedarf im Rahmen von Beihilfeanträgen (Notbekleidung, Erstbekleidung)

Finanzierung des Fachdienstes:

Die Kosten für den Fachdienst werden der Ev. Kinder- und Jugendhilfe Brand jeweils halbjährlich im Voraus von der Stadtkasse angewiesen.

Der Fachdienst umfasst 1,5 Stellen für SozialpädagogInnen/SozialarbeiterInnen.

Bei den Kosten wird darüber hinaus der Rufbereitschaftsdienst (ganzjährig außerhalb der Dienstzeiten des Jugendamtes, insbesondere an Wochenenden und Feiertagen), die Kosten für den notwendigen „Overhead“ (Leitung, Verwaltung, Sachkosten) und die Kosten für die Vorbereitung, Beratung, Begleitung und Betreuung der Bereitschaftsfamilien berücksichtigt. Bezüglich der Kosten in Bezug zu den Bereitschaftsfamilien besteht Berichtspflicht gegenüber dem Jugendamt der Stadt Aachen.

Die konkreten Beträge werden jährlich angepasst.

Verfahren (Grobdarstellung):

Aufnahmen/Entlassungen sind über den Fachdienst dem fallführenden Sozialarbeiter/in oder dem zuständigen Teamleiter mitzuteilen. Hierbei hat auch eine Weitergabe der notwendigen Daten in Schriftform zu erfolgen und notwendige Unterlagen (Kopie Übergabeprotokoll) sind beizufügen. Die Aufnahme/Entlassungsanzeige kann vorab mündlich erfolgen.

Der fallführende Sozialarbeiter leitet die notwendigen Informationen (Vordruck) unverzüglich an die Wihi-Kraft weiter. Von dort aus wird der zu zahlende Aufwendungsersatz direkt an die Bereitschaftsfamilien gezahlt. Ein gesonderter Antrag ist nicht erforderlich. Hierzu stellt der Fachdienst eine Auflistung der in diesem Bereich tätigen Familien nebst Adressen und Bankverbindungen zur Verfügung. Der Aufwendungsersatz wird in der Regel monatlich und nachträglich gezahlt. In Abstimmung mit dem Fachdienst ist es Aufgabe des fallführenden Sozialarbeiters, der Wihi-Kraft die notwendigen Informationen zur Zahlbarmachung zu geben. Nähere Verfahrensregelungen werden hierzu noch erarbeitet. In diesem Zusammenhang zu beachten sind mögliche Ansprüche nach § 38 SGB V gegenüber der Krankenkasse, LVA und BfA. Hierzu hat in Abstimmung zwischen Wihi, fallführendem Sozialarbeiter und dem Fachdienst eine Abstimmung zu erfolgen, ob eine „Vorfinanzierung“ erforderlich ist.

Bei Belegung der FBB und RB/IO-Dienste durch andere Jugendämter erfolgt durch den Fachdienst eine Meldung an das Jugendamt Aachen. Die entstehenden Kosten inklusive der Kosten des Fachdienstes werden durch den Fachdienst direkt mit dem belegenden Jugendamt abgerechnet. Die dadurch für den Fachdienst erzielten Einnahmen werden dem Jugendamt Aachen mitgeteilt und von der Finanzierung des Fachdienstes in Abzug gebracht. Als Berechnungsgrundlage wird hierzu auf der Grundlage der o.a. ermittelten Kosten des Fachdienstes und den Belegungstagen des Vorjahres ein Tagessatz für den Fachdienst ermittelt. Dieser kann dann auch bei Kostenerstattungsfällen zu Grunde gelegt werden.

Feinheiten der Verfahrensregelungen müssen nach Verabschiedung des Konzeptes noch erarbeitet und in der Praxis abgestimmt werden!

Anlage I

Information/Öffentlichkeitsarbeit und Werbung/ Auswahl, Vorbereitung und Qualifizierung der Familien

Information, Öffentlichkeitsarbeit und Werbung neuer Bereitschaftsfamilien (bei Bedarf):

- ◆ Information interessierter Einzelpersonen und Familien
- ◆ Annoncen entwickeln und in der Tagespresse veröffentlichen
- ◆ über alle Medien neue Bewerber suchen
- ◆ Ständige Präsenz in den Medien
- ◆ Berichte über die Bereitschaftsbetreuung für alle Medien vorbereiten und veröffentlichen bzw. senden lassen
- ◆ ständige Präsenz in den regionalen Tageszeitungen unter der Rubrik "NOTDIENSTE" als Kinder- und Jugendnotdienst der Stadt Aachen
- ◆ Informationsveranstaltungen bezüglich der FBB in regionalen Arbeitskreisen der Jugendhilfe und Sozialarbeit, in Krankenhäusern, Schulen, Volkshochschulen, Kirchengemeinden usw.
- ◆ Prospekte, Plakate und Handzettel sowohl für die Fachöffentlichkeit als auch für das Klientel entwickeln

Auswahl und Vorbereitung:

- ◆ schriftliche Befragung der Bewerberfamilie (Fragebogen, ausführl. tabl. Lebenslauf, pol. Führungszeugnis) zur ersten formalen Überprüfung des Anforderungsprofils
- ◆ Hausbesuche und mehrere Auswahlgespräche mit dem ganzen Bewerbersystem (alle Personen, die gemeinsam im Haushalt leben) um die Eignung für die FBB festzustellen
- ◆ intensive Vorbereitungsgespräche zur Schulung neuer Bereitschaftsfamilien(bei parallelen Bewerbungen ggf. gemeinsame Vorbereitung)
- ◆ Vermittlung eines Austausches mit langjährigen, erfahrenen Bereitschaftsfamilien

Qualifizierung und begleitende Fortbildung

- ◆ Initiierung regelmäßiger Erfahrungsaustausche der Bereitschaftsfamilien untereinander
- ◆ regelmäßige Reflexion der Betreuungsprozesse mit den Bereitschaftsfamilien
- ◆ Vorbereitung, Organisation und Moderation vierteljährlicher Elternabende für die Bereitschaftsfamilien
- ◆ Aufgreifen von fortbildungsrelevanten (gewünschten) Themen: dazu Organisation, Vorbereitung u. Veranstaltung von internen Fortbildungsreihen (auch mit GastreferentInnen)
- ◆ alle zwei Jahre Angebot eines FBB-internen Wochenendseminars mit einem Angebot für Erwachsene und Kinder (einschl. der dann in Betreuung befindlichen Kinder bzw. Jugendlichen)
- ◆ Information der Bereitschaftsfamilien über relevante externe Fortbildungsangebote